

Zweite Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock - Gesundheitsamt -

zur Bekanntmachung der geltenden Maßnahmen aufgrund der risikogewichteten
Einstufung der Stufe 2 („Orange“)

Aufgrund von §§ 1 Abs. 3, 10 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.04.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1213) i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule vom 12.05.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1207) i. V. m. § 1 Abs. 3 der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 11.05.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1199) i. V. m. § 1 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter den Einschränkungen durch das Virus SARS-CoV-2 (GVOBl. M-V 2021, S. 1196) i. V. m. §§ 3 und 10 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1036) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) wird hiermit bekanntgegeben, dass in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die risikogewichtete Einstufung der Stufe 2 („Orange“) an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht wurde.

Somit gelten – neben den bereits bekanntgemachten Maßnahmen - mit Wirkung zum **23.08.2021** sämtliche in der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern geregelten Testerfordernisse, insbesondere für (nicht abschließend):

- die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Heilmittelbereiches und Friseuren sowie von Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnlichen Betrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, wie zum Beispiel Barbieri und Fußpflege,
- den Besuch von Personen in und das Betreten von Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V,
- die Inanspruchnahme der Bewirtung im Innenbereich von Gaststätten,
- die Beherbergung von Personen,
- den Besuch von Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
- den Besuch der Innenbereiche von Kinos,
- die Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Theatern, Konzerthäusern, Opern und ähnlichen Einrichtungen in geschlossenen Räumen,
- die Nutzung der Innenbereiche von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen,
- die Nutzung von Lesesälen in Bibliotheken und Archiven,
- den Besuch von Proben und Auftritten von Chören und Musikensembles im Innenbereich,
- den Besuch der Innenbereiche von Zirkussen,
- den Besuch der Innenbereiche von Zoos, Tier- und Vogelparks,
- die Inanspruchnahme tourismusaffiner Dienstleistungen im Innenbereich,
- die Nutzung von Indoor-Spielplätzen sowie Einrichtungen, in denen Indoor-Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten, auch in Gruppen, stattfinden,
- den Besuch von Schwimm- und Spaßbädern,
- die Sportausübung in Innenräumen,
- die Teilnahme der Zuschauenden an den Veranstaltungen nach §§ 8 Abs. 9 Satz 1, § 8 Abs. 9a Sätze 1 und 2 und Abs. 9b Sätze 1 und 2 Corona-LVO M-V im Innenbereich,
- den Besuch von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen,
- den Besuch von Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen im Innenbereich,
- die Inanspruchnahme von Fahrschulen, Flugschulen und ähnlichen Einrichtungen, auch diejenigen für Fahrlehrer und Berufskraftfahrer,
- die Teilnahme an Angeboten von Musik- und Jugendkunstschohlen im Innenbereich,
- die Teilnahme an gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie der Gemeinschaften

von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes im Innenbereich,

- die Teilnahme an gewerblich organisierten privaten Zusammenkünften,

Die Testerfordernisse gelten außerhalb der Ferien nicht bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 der 3. Schul-Corona-Verordnung unterfallen.

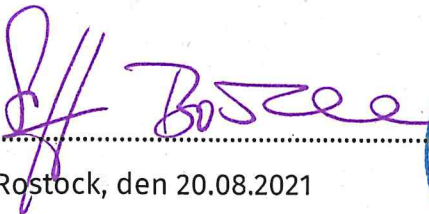
Hinsichtlich der Erleichterungen und Ausnahmen für Geimpfte und Genesene sowie deren Gleichstellung mit Getesteten wird auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen. In der Regel gelten die Testvorgaben bzw. Testvoraussetzungen für geimpfte und genesene Personen als erfüllt, vgl. § 7 Abs. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

II. Verfahren und Geltungsdauer

Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am **23.08.2021** in Kraft.

III. Hinweis

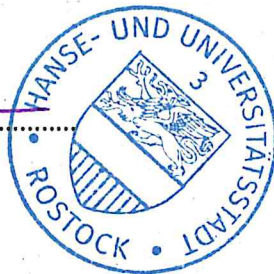
Sofern die durch die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte risikogewichtete Einstufung die Stufe 2 („Orange“) an fünf aufeinanderfolgenden unterschreitet, wird eine gesonderte Bekanntmachung zum Wegfall der Geltung von Maßnahmen erfolgen.



Rostock, den 20.08.2021

In Vertretung

Steffen Bockhahn



Senator für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule und 2. Stellv. des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock